

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
N.II.3  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Nur per E-Mail an 

### Referentenentwurf Habitatpotentialanalyse-Verordnung: Beteiligung der Länder; Frist: 05.01.2024

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse im Anwendungsbereich des § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes (Habitatpotentialanalyse-Verordnung – HPAV) und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierfür hätten wir uns mehr Zeit gewünscht. Wiederholt verwundert, welche ambitionierte Fristen bundesseitig über Feier- und zudem Ferientage gesetzt werden. Nach mehrmonatigen Erarbeitungen von Fachpapieren wie dieses und/oder bundesseitigen Ressortabstimmungen werden den Ländern minimalste Fristen gesetzt.

In Thüringen haben sich brutpaarbezogene HPA auf Basis des aktuellen Fachbeitrags für WEA-Genehmigungsverfahren (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2017) als wichtiges Instrument im Verwaltungsvollzug bewährt. Allerdings wurden sie bisher ausschließlich auf verbalargumentativer Basis erstellt. Daher werden die mit dem Entwurf zur HPAV vorgeschlagenen Standardisierungen und insbesondere die konkrete Definition von Schwellenwerten sehr begrüßt. Auch die Größe (in Anlehnung an die über Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten Abstände) und die räumliche Anordnung der zu untersuchenden Bereiche scheint der Raumnutzung der betroffenen Vogelarten gerecht zu werden. Damit ermöglichen die Vorgaben der HPAV eine fachlich belastbare Prüfung des konkreten Einzelfalls bei gleichzeitiger Verfahrensbeschleunigung.

Die erforderlichen Habitatdaten können behördlicherseits zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird es als sehr positiv angesehen, dass auch Luftbilder herangezogen werden können und zusätzlich eine jahreszeitlich unabhängige Verifizierung der Habitattypen im Gelände vorzunehmen ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die tatsächliche, d. h. die zur Antragstellung vorhandene Konstellation relevanter Faktoren schnell erkannt und bewertet werden kann.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

N II 3 – 7104/007-2023.0002

Ihre Nachricht vom:

15. Dezember 2023

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)  
1070-43-8681/1-2-45415/2023

Erfurt

04. Januar 2024



Thüringer Ministerium für  
Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

[www.tmuen.thueringen.de](http://www.tmuen.thueringen.de)

Verkehrsverbindungen:

Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),  
2 und 3 (Tschaikowskistraße)  
Vor dem TMUEN besteht die Möglichkeit der Nachladung von E-Fahrzeugen.



Um der Intention des Gesetzgebers zu folgen, sollten die in § 45b Absätze 3 und 4 BNatSchG geäußerten Vermutungen auch regelmäßig Bestand haben. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden nachfolgende Verbesserungen der HPAV vorgeschlagen:

- § 2 (Habitattypen): Einige Begriffsdefinitionen sind schwer verständlich. Zum Beispiel lässt sich der Unterschied zwischen § 2 Nrn. 11 und 12 nicht auf den ersten Blick erfassen.
- § 5 Absatz 1 Nr. 2 (Schwellenwert): Der genannte Schwellenwert von „75 %“ sollte für alle Arten außer Schreiadler auf „50 %“ reduziert werden. Insbesondere in intensiv genutzten Agrarlandschaften stellt diese Reduktion immer noch ein sehr hohes Attraktionspotenzial dar, dass überdurchschnittlich viele Flugaktivitäten im zentralen Prüfbereich erwarten lässt.
- § 6 Absatz 1 Nr. 2 (Flächengrenzwert): die Reduktion des Flächen-grenzwertes um 1,5 Hektar je Anlage lässt sich fachlich nicht nachvollziehen.
- § 6 Absatz 3 (landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse): Der unter Nr. 2 angeführte 3.500 Meter-Radius in Kombination mit sechs Brutvorkommen führt zu einer durchschnittlichen Siedlungsdichte von rund 16 BP/100 km<sup>2</sup>, die selbst in Bundesländern mit hohen Beständen lokal nur ganz ausnahmsweise erreicht wird. In der fachlichen Diskussion gelten bereits 10 BP/100 km<sup>2</sup> als außergewöhnlich hoch. Unabhängig davon sind landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse auf wenige Tage im Jahr beschränkt und für die jährliche Raumnutzung der örtlichen Brutpaare nur von temporärer Bedeutung. Demgegenüber stellen sie in dieser kurzen Zeit ein hohes Gefährdungspotenzial für Nichtbrüter/Durchzügler und revierfremde Brutvögel dar, weil auf den betroffenen Flächen regelmäßig Ansammlungen mit Dutzenden (zum Teil auch Hunderten) von Individuen zu beobachten sind, die die Flächen gezielt (in TH beim Rotmilan nachgewiesen aus über 50 km Entfernung) anfliegen. Insoweit ist es fachlich geboten, nahe gelegene WEA zu dieser Zeit grundsätzlich auszuschalten, unabhängig von den Regelungen für kollisionsgefährdete Einzelbrüter nach § 45b BNatSchG.
- Anlage (Habitattypen): Die artspezifische Benennung von unattraktiven und attraktiven Habitaten in der Anlage wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sind die benannten Habitattypen sehr grob. In einigen Landschaften lassen sich damit keine fachlich fundierten HPA durchführen. Dies betrifft zum Beispiel den Rotmilan, bei dem sich ein Großteil des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auf die intensiv feldwirtschaftlich genutzte Offenlandschaft in Mitteldeutschland konzentriert, oder den Uhu, der in den waldreichen Mittelgebirgslandschaften ein strukturgebundenes Flugverhalten um klar präferierte Brutplätze (Felsen) zeigt. Hier sollten die betroffenen Länder artspezifische Untersetzungen ergänzen können. Ggf. könnte die Möglichkeit einer Anlehnung an die Biotoptypenliste des Bundes i. Z. mit dem Übersetzungsschlüssel für die Bundesländer (vgl. <https://www.bfn.de/eingriffsregelung>) geprüft werden.
- Anlage (Habitattypen): Es bleibt unklar, wie die in Spalte 4 benannten Sicherheitsabstände in die Berechnung von Schwellenwerten eingehen. Hier wird um Klarstellung gebeten.
- Anlage (Habitattypen): Es bleibt unklar, wie nicht benannte Habitattypen zu behandeln sind (beim Rotmilan betrifft dies einen Großteil der landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften).

- Anlage (Habitattypen): Es fehlen maßgebliche Schlüsselrequisiten, die die Raumnutzung vor Ort bestimmen können, zum Beispiel beim Rotmilan: Kompostierungsanlagen, Misthaufen, Fernstraßen, Bäume/Baumgruppen in einer ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft.

Abschließend sei die Frage gestattet, weshalb nicht auch zeitgleich mit dem Verordnungsentwurf ein Entwurf des angekündigten Vollzugsleitfadens zur Verordnung vorgelegt wurde? In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird auf S. 18 angekündigt, dass BMUV und BMWK einen Vollzugsleitfaden für die Praxis erarbeiten werden, der gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verordnung vorgelegt werden soll. Dieses Ansinnen wird seitens Thüringens ausdrücklich begrüßt. Wenn eine zeitnahe parallele Veröffentlichung von Verordnung und Vollzugsleitfaden angestrebt wird, sollte den Ländern rechtzeitig Gelegenheit gegeben werden, auch zu Letzterem Stellung zu nehmen.

Da ausweislich Ihres Schreibens auch die Ressortabstimmung auf Bundesebene noch nicht abgeschlossen ist, sehen wir der erneuten Länderbeteiligung nach Überarbeitung des vorgelegten ersten Entwurfs unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise sowie der Vorlage des Entwurfs des angekündigten Vollzugsleitfadens mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



